ST TO THE PARTY OF THE PARTY OF

GEMEINDE ERNSTHOFEN

4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ

707435/8450

e-mail: <u>gemeinde@ernsthofen.gv.at</u> <u>www.ernsthofen.gv.at</u>

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. März 2022, TOP 16, einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG über die Richtlinien zur Förderung von Hausstandsgründungen

Die Förderung wird über schriftliche Ansuchen der FörderungswerberInnen ohne weitere Beschlussfassung durch ein Gemeindegremium gewährt. Im Zweifelsfall muss ein Antrag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ernsthofen gerichtet werden, dem die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der Förderung obliegt.

Die Gemeinde Ernsthofen gewährt bei erstmaliger Hausstandsgründung im Gemeindegebiet von Ernsthofen eine Förderung in der Höhe einmalig von € 500,00 in Form von Westwinkelgutscheinen.

Voraussetzungen für das Erlangen der Förderung:

- a) Der (Die) Förderungswerberln hat (haben) seinen (ihren) Hauptwohnsitz angemeldet (in der Bundeswählerevidenz eingetragen).
- b) Der (Die) Förderungswerberln ist (sind) zum Zeitpunkt des Bezuges der eigenen Wohneinheit unter 30 Jahren.
- c) Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Wohnung (eigener Zugang, Kochgelegenheit, fließendes Wasser und Toilette), die zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt ist. Einliegerwohnungen zählen als separate Wohneinheiten, wenn sie abgeschlossen sind
- d) Der (Die) FörderungswerberIn hat (haben) keine Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde Ernsthofen.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft und tritt mit Ende 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Huber

angeschlagen am:

abgenommen am:

01.04.2022

19.4.29